Vereinbarung zu Software as a Service (SaaS)

Präambel

JJ Technology Holding GmbH, nachfolgend Auftragnehmer oder JJAMES genannt, ist Entwickler und Betreiber einer cloudbasierten Software für Parkmanagement.

JJames liefert als Auftragnehmer Hardware sowie Software und damit in Verbindung stehende Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“ genannt).

Der Auftraggeber hat das Recht, Parkflächen zu bewirtschaften, zu deren Bewirtschaftung das die Software eingesetzt werden soll.

1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine cloudbasierte Softwarelösung zur Verfügung, die der Verwaltung, Organisation und Abrechnung von Parkvorgängen dient („Parksoftware“).

(2) Die Parksoftware wird dem Auftraggeber als Software-as-a-Service (SaaS) über das Internet bereitgestellt.

Dieser Vereinbarung regelt die entgeltliche Bereitstellung und Nutzung der Software durch den Auftraggeber. Der Zugang zur Software erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer durch den Auftragnehmer vorgenommenen Bereitstellung. Mit dieser Bereitstellung kommt der Vertrag zustande. Der Vertrag begründet ein Dauerschuldverhältnis zwischen professionellen Geschäftspartnern und unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Rechts.

1. Vertragsgegenstand und Dokumentenhierarchie

1.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber während der vereinbarten Vertragslaufzeit einen zeitlich beschränkten, entgeltlichen Zugang zur Parkmanagementsoftware einschließlich sämtlicher damit verbundener Dienstleistungen. Die Leistungen umfassen die Bereitstellung der Funktionalitäten gemäß der detaillierten Leistungsbeschreibung des dem Auftrag zugrundeliegenden Angebot. Der Umfang der Leistungen variiert im Besonderen mit der im Angebot festgelegten Softwaremodulen.

1.2 Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

- Der Auftrag auf Basis des Angebots
- Vereinbarung zu Software as a Service (SaaS)
- JJames Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- JJAMES Vereinbarung zu Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO

1.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter vollständigem Ausschluss des UN-Kaufrechts und internationaler Kollisionsnormen. Die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen ist ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang und Drittanbieter-Services

2.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine cloudbasierte Softwarelösung zur Verfügung, die der Verwaltung, Organisation und Abrechnung von Parkvorgängen dient („Parksoftware“).

2.2 Die Software wird dem Auftraggeber als Software-as-a-Service (SaaS) über das Internet bereitgestellt.

2.3 Der Leistungsumfang entspricht der im Auftrag festgelegten Softwarepaketen.

2.4 JJames betreibt die Plattform in einer professionellen Cloud-Umgebung mit Rechenzentrumstandorten in der EU.

3. Nutzungsrechte und Beschränkungen

3.1 JJames gewährt dem Auftraggeber ein einfaches, nicht-exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der cloudbasierten Plattform für die Dauer der Vertragslaufzeit im vertraglich vereinbarten Umfang. Ein Recht zur lokalen Installation wird nicht eingeräumt.

3.2 Sämtliches geistiges Eigentum oder sonstige Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Parksoftware ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks und unter Beachtung der geltenden Gesetze zu nutzen.

3.4 Dem Auftragnehmer ist folgendes untersagt:

- die zur Verfügung gestellte Parksoftware für andere Zwecke als zur Verwaltung der von ihm betriebenen Parkflächen zu verwenden
- selbst Veränderungen oder Weiterentwicklungen vorzunehmen.
- die Parksoftware oder die Source Codes nicht zurückentwickeln, disassemblieren oder anderweitig verändern.

3.5 Der Auftraggeber trägt die vollständige Verantwortung für die Verwaltung seiner Benutzer, die Zuweisung von Rollen und Zugriffsrechten, hält sämtliche Zugangsdaten strikt geheim und meldet erkannten Missbrauch unverzüglich an JJames.

3.6 Der Auftraggeber ist für die Pflege und Richtigkeit der in die Software eingebrachten Daten verantwortlich.

3.7 Der Auftraggeber darf die Software Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3.8 Zugangsdaten zur Software sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

4. Nutzerverwaltung und Mitwirkungspflichten

4.1 Der Auftraggeber trägt die vollständige Verantwortung für die Verwaltung seiner Benutzer, die Zuweisung von Rollen und Zugriffsrechten, hält sämtliche Zugangsdaten strikt geheim und meldet erkannten Missbrauch unverzüglich an JJames.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Sperren

5.1 Der Vereinbarung tritt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Bereitstellung des Zugangs zum System in Kraft, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

5.2 Die initiale Vertragslaufzeit beträgt fünf Kalenderjahre exklusive dem Jahr der Inbetriebnahme, sofern im Auftrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, wenn nicht eine Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit eine ordentliche Kündigung in Textform erklärt. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss bis spätestens 90 Tage vor dem tatsächlichen Vertragsstichtag einlangen.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe umfassen insbesondere Zahlungsverzug, erhebliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, systematischer Missbrauch der Plattform oder Verstöße gegen Lizenzbedingungen von Drittanbietern.

5.4 JJames ist berechtigt, den Zugang zur Plattform ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Entgelte oder sonstiger Forderungen in Verzug gerät.

5.5 JJames ist berechtigt, Zugänge zur Plattform vorläufig zu sperren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder erhebliche Sicherheitsrisiken bestehen. Die Entsperrung erfolgt nach Wegfall des Sperrungsgrundes.

5.6 Eine Sperrung wegen Zahlungsverzugs berührt die grundsätzlichen Vertragspflichten beider Parteien nicht. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung aller vereinbarten Entgelte verpflichtet, auch während der Sperrungszeit. Die Mindestvertragslaufzeit und automatische Verlängerungsklauseln bleiben vollständig unberührt. Eine Sperrung berechtigt den Kunden nicht zur Minderung der Vergütung oder zur vorzeitigen Vertragsbeendigung.

5.7. JJames haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Kunden durch eine berechtigte Sperrung entstehen, insbesondere nicht für Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn, Datenverluste oder Schäden gegenüber Dritten. Der Auftraggeber hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Auswirkungen einer möglichen Sperrung auf sein Geschäft zu minimieren.

6. Entgelt

6.1 Das Entgelt beinhaltet neben dem Nutzungsrecht am System, den Technischen Support, die Systemüberwachung und die Softwarepflege für die im Auftrag vereinbarten Softwarepakete.

6.2 Die Entgelte (auch Lizenzen genannt) sind im Auftrag festgelegt und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, staatlicher Abgaben, Zölle und Kosten von Drittanbietern die nicht als explizit inkludiert erwähnt werden.

6.3 Eine jährliche Preisanpassung erfolgt nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria. Der so errechnete jeweilige Indexwert bildet sodann die Basis für die weitere Indexierung. Negative Indexentwicklungen bleiben unberücksichtigt.

6.4. Wiederkehrende Entgelte werden jährlich im Voraus berechnet, Das Zahlungsziel beträgt vierzehn Tage netto. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten an.

6.5. Im Jahr der Inbetriebnahme des Systems wird das Entgelt ab dem Monat der Inbetriebnahme aliquot für den Rest des Jahres ermittelt.

6.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Mängel oder sonstiger Ansprüche ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.7 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber die für das Entgelt beschriebenen Leistungen einzustellen.

6.8 Zusätzlich zu den jährlichen/monatlichen Entgelten können je nach Nutzung noch folgende für den Betrieb notwendigen Kosten anfallen

- EFSTA Fiskal Modul für Registrierkasse inkl. Zertifikat

- Telefongebühren für VoIP

- Servicekosten für Stripe Zahlungen

- Telefongebühren für Hotline

- Gebühren für Hotlineservice

- Mobilfunkgebühr für GSM Relais

- Miete für Kreditkartenmodul

- Instandhaltung und Wartung der Hardware

7. Service Levels Technischer Support und Verfügbarkeit

7.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Parksoftware über eine webbasierte Plattform bereit.

7.2 Der Auftragnehmer sorgt für die Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Software.

7.3 Der Auftragnehmer gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software von mindestens 99 % im Jahresmittel . Ausgenommen hiervon sind geplante Wartungsarbeiten, höhere Gewalt, Ausfälle von Drittanbietern sowie auftraggeberseitig verursachte Störungen.

7.4 Supportleistungen werden montags bis donnerstags (außer an Feiertagen) von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:30h erbracht.

7.5 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass ein Ausfall des Systems möglich ist. Der Auftragsgeber stellt sicher, dass für Benutzer des Systems in diesem Fall die Ein- und Ausfahrt auch möglich ist.

7.6 Supportleistungen erfolgen im Falle einer Störung durch den Auftragnehmer über Telefon, E-Mail (support@jjames.eu) und Fernwartungszugang.

7.7.Der Auftraggeber benennt verantwortliche Systemansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen. Diese werden vom Auftragnehmer entsprechend geschult und mit dem Betrieb des System vertraut gemacht.

7.8. Nicht von dem Technischen Support umfasst sind Leistungen, welche vom AG selbst durchgeführt werden können. Dies beinhaltet unter anderem:

1. Eingabe von Benutzerdaten und Benutzerkategorien bzw. Datenimport

2. Verwaltung der Benutzerdaten

3. Auskunft über Informationen des Auftraggebers

4. Behebung von Fehlern und Störungen an vom AG beigestellter Infrastruktur wie Stromversorgung, Netzwerke, Internet, etc.

5. die durch höhere Gewalt verursacht wurden

8. die durch Eingriffe des Auftraggebers, dessen Mitarbeitenden oder eines Dritten verursacht wurden

9. Konfiguration neuer und bestehender Hardware

10. Entfernen von Viren auf der Hardware des Auftraggebers

11. Installieren verschiedenster Drittsoftware auf der Hardware des AG (Virenscanner, Sicherungssoftware)

7.9 Die Funktionsüberwachung wird über ein Monitoringsystem 24 /7 durchgeführt, um die eventuellen Störungen zu erkennen und Massnahmen zu deren Behebung zeitnah durchführen zu können.

7.10 Für eine Funktionsüberwachung ist dem Auftragnehmer der Fernwartungszugang auf alle zu überwachenden Systemen rund um die Uhr zu ermöglichen.

8. Gewährleistung

8.1 JJames gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entspricht und die vereinbarten Funktionalitäten aufweist. Unerhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung begründen keine Gewährleistungsansprüche.

8.2 Die primäre Abhilfe bei Gewährleistungsmängeln erfolgt durch Nachbesserung oder Bereitstellung eines funktionalen Workarounds nach Wahl von JJames.

8.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Störungen durch den Auftraggeber- oder Drittsysteme, unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Änderungen durch den Auftraggeber, Ausfälle oder Qualitätsmängel von Drittanbieter-Services

8.4 Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Bereitstellung der jeweiligen Leistung

8.5 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, dessen Vorliegen zum Zeitpunkt der Übergabe, den Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels und die rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge. Jede gesetzliche Vermutung zulasten von JJAMES, insbesondere dass Mängel, die in den ersten sechs Monaten nach der Übergabe auftreten, bereits bei Übergabe vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 JJames haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

10.2 Die Haftung seitens JJames ist pro Kalenderjahr auf einhundert Prozent der in diesem Jahr vom Auftraggeber bezahlten Nettoentgelte begrenzt.

10.3 JJames haftet nicht für den Ersatz von entgangenem Gewinn, reinen Vermögensschäden, Datenverlusten, Betriebsunterbrechungen sowie indirekten und Folgeschäden. Die Produkthaftung bleibt unberührt.

10.4 Der Auftraggeber führt angemessene Backups seiner Inhalte und Daten eigenverantwortlich durch. JJames haftet nicht für Schäden, die auf fehlende oder unzureichende Datensicherung zurückzuführen sind.

10.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der vom Auftraggeber in das System eingepflegten Daten sowie für durch unsachgemäße Nutzung der Software verursachte Schäden.

11. Datenschutz

11.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.

11.2 Sofern im Rahmen der Nutzung personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) zu schließen.

11.3 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten.

11.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Nutzung der Parksoftware verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils geltenden Fassung zu behandeln.

11.5 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung und nur, soweit dies zur Bereitstellung und Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

11.6 Sofern der Auftraggeber personenbezogene Daten von Dritten (z. B. Kunden oder Mitarbeitenden) in die Parksoftware eingibt oder übermittelt, ist allein der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit dieser Datenverarbeitung verantwortlich. Der Auftragnehmer fungiert in diesem Zusammenhang als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO.

11.7 Die Parteien verpflichten sich, eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen, sofern dies für die konkrete Nutzung der Software erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt auf Wunsch des Auftraggebers eine entsprechende Mustervereinbarung zur Verfügung.

11.8 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere betriebliche, technische und geschäftliche Daten, auch über die Laufzeit des Vertrags hinaus geheim zu halten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich oder rechtmäßig ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt geworden sind.

11.9. Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern ist zulässig. Eine aktuelle Liste wird bereitgestellt.

11.10 JJames unterhält angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 32 DSGVO. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Sicherheit seiner eigenen Systeme und Endgeräte.

12. Geistiges Eigentum und Feedback

12.1 Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an der Plattform, Software, Algorithmen für Pooling, Disposition und Routing, Designs, Marken und Dokumentation verbleiben bei JJames

12.2 JJames ist berechtigt, Name und Logo des Auftraggebers als Referenz zu verwenden sowie eine schriftliche Fallstudie zu veröffentlichen.

13. Vertraulichkeit

13.1. Alle nicht-öffentlichen Informationen gelten als vertraulich. Die Nutzung erfolgt ausschließlich für Vertragszwecke unter angemessenem Schutz vor unbefugter Weitergabe.

13.2. Ausgenommen sind allgemein bekannte Informationen, rechtmäßig von Dritten erlangte Daten, unabhängig entwickelte Inhalte sowie gesetzlich oder behördlich offenzulegende Informationen.

13.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht fünf Jahre nach Vertragsende, für Geschäftsgeheimnisse unbegrenzt.

14. Vertragsänderungen

14.1. JJames darf gegenständliche Vereinbarung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung, und Preise aus sachlichen Gründen anpassen. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Änderungen werden wirksam, wenn der Auftraggeber nicht binnen dreißig Tagen widerspricht. Bei wesentlicher Verschlechterung steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zum Änderungszeitpunkt zu. Fortgesetzte Nutzung gilt als Zustimmung.

14.2. Funktionen können von JJames hinzugefügt, geändert oder eingestellt werden, sofern die Kernfunktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt oder gleichwertige Alternativen bestehen.

15. Datenherausgabe nach Vertragsende

15.1. Innerhalb von dreißig Tagen nach Vertragsende stellt JJames auf Wunsch einen Export der Rohdaten in marktüblichen Formaten bereit, insbesondere Buchungs-, Fahrten- und Kennzeichen Daten im CSV- Format. Die dafür anfallenden Aufwände werden nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber berechnet.

15.2. Nach Ablauf der Exportfrist ist JJames berechtigt, Daten zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

15.3. JJames ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber proprietäre Formate, interne Geschäftsmodelle, Quellcodes, Algorithmen, Methoden, Betriebsgeheimnisse oder sonstiges Know-how zu exportieren oder offenzulegen. Gleiches gilt für abgeleitete oder aggregierte Daten, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen.

16. Erfüllungsort und Gerichtstand

16.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Geschäftssitz von JJames.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von JJames.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht. Anstelle unwirksamer Regelungen gilt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

17.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter elektronischer Signatur. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.